



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Sanierung, Verlegung und Öffnung des ehemaligen verrohrten Mühlgrabens der Ortsgemeinde Hambach, Flur 11, Nr. 99/2, 108/1, 109/1, 113, 117/2 und 212

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 5 UVPG

Die Ortsgemeinde Hambach beantragt in der Gemarkung Hambach, Flur 11, Nr. 99/2, 108/1, 109/1, 113, 117/2 und 212 die Plangenehmigung für die Sanierung, Verlegung und Öffnung des ehemaligen verrohrten Mühlgrabens.

Ziel ist es innerhalb der Tallage „Im Wiesengrund“ auf dem derzeitigen Rasenfußballplatz einen multifunktionalen Freizeit- und Erlebnisraum zu gestalten, der den Charakter eines Begegnungsortes für Kinder, Jugendliche, Familien und ältere Menschen, Sportgruppen und erholungssuchende Gäste haben soll.

Bei diesem Gewässer handelt es sich um einen ehemaligen Mühlgraben, ein Gewässer 3. Ordnung. Der Graben verläuft teilweise offen, teilweise verrohrt, bevor er in den Hambach mündet.

Gegenstand des Antrags sind folgende vorgesehene Änderungen am Mühlgraben:

1. Erneuerung der Verrohrung auf ca. 100 m innerhalb der Grabenparzelle und dem Rasenplatz (Flurstücke 99/2 und 108/1) einschließlich Errichtung eines Einlaufbauwerks zur Fassung des anstehenden Bach- und Niederschlagswassers.
2. Öffnung der Verrohrung und Verlauf als offener Bachlauf über den ehemaligen Rasenplatz zur Schaffung eines Wasserspielplatzes (Flurstücke 108/1 und 109/1) auf einer Länge von ca. 30 m).
3. Einlauf des offenen Bachlaufs in ein Schachtbauwerk (Flurstück 109/1) mit anschließender Rohrleitung auf ca. 45 m (Flurstücke 109/1, 113 und 117/2).
4. Einleitung der Rohrleitung in den Hambach (Flurstück 212).

Das Vorhaben bedarf der Zulassung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz. Hierzu wurden der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als zuständiger Wasserbehörde entsprechende Antragsunterlagen vorgelegt. Das Verfahren wird hier unter dem Aktenzeichen 6/61-1-WR-Nr. 7917/2019 durchgeführt.

Im anhängigen Genehmigungsverfahren ist gem. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG durch die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend der Anlage 3 zum UVPG zu überprüfen, ob für die beantragte Maßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung hat unter Einbeziehung von Fachbehörden ergeben, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Die Einschätzung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, ist in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zu Grunde liegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, zugänglich.

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises
56130 Bad Ems, 06.04.2020

Im Auftrag:

gez.

Cordula Weitzel